österreichischen Berufungsverfahrens in Strafsachen bietet für diese Feststellungen ein eindrucksvolles Beispiel. Sie läßt überdies erkennen, daß die Kommission, indem sie ihre internationale Aufgabe erfüllt, mittelbar auch fortschrittliche Bestrebungen unterstützt, die im nationalen Bereich schon bestehen.

Daß Bemühungen der Europäischen Kommission zeitlich mit der Verwirklichung innerstaatlicher Reformvorhaben zusammentreffen können, zeigte auch der deutsche Fall Wemhoff, in dem es um die Dauer der Untersuchungshaft im Strafverfahren ging: Während vor der Kommission über Wemhoffs Beschwerde verhandelt wurde, verabschiedete der Deutsche Bundestag eine Novelle zur Strafprozeßordnung[13], mit der die Dauer der Untersuchungshaft auf grundsätzlich sechs Monate beschränkt wurde.

Anmerkungen:

* Vgl. Wiebringhaus: Das Europarecht der Grundfreiheiten im Jahr der Menschenrechte, nebst anhängendem Text der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in: VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 46 ff.

1 Siehe: Austria v. Italy, herausgegeben vom Europarat, 1963.
2 Siehe die Entscheidungssammlung der Kommission (Collection of Decisions of the European Commission of Human Rights), Bd. 25, S. 92—116 (Beschwerden Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67 und 3344/67).
3 Beide Entscheidungen ergingen unter dem Vorsitz des deutschen Kommissionsmitglieds, Staatsminister a. D. Prof. Dr. A. Süsterhenn, MdB.
4 ›De Becker‹ Case, Judgment of 27th March, 1962. Bericht der Kommission in: ›De Becker‹ Case, Pleadings, Oral Arguments and Documents, S. 11 ff. (beide herausgegeben vom Gerichtshof).
5 Siehe insbesondere: The Cases of Pataki and Dunshirn, herausgegeben vom Europarat, 1963.
6 Beide Urteile ergingen am 27. Juni 1968. Auf Art. 5 Abs. 3 der Konvention beriefen sich auch die deutschen Beschwerdeführer Gericke (Nr. 2294/64) und Jentzsch (Nr. 2604/65); Gericke nahm sein Gesuch zurück und wurde später begnadigt, die für zulässig erklärte Beschwerde Jentzsch' ist noch anhängig.
7 Beschwerde Nr. 1727/62 - siehe den Bericht der Kommission vom 17. Februar 1965.
8 Beschwerde Nr. 2120/64 - siehe den Bericht der Kommission vom 13. Dezember 1966.
9 Beschwerde Nr. 1470/62 - Collection of Decisions, Bd. 21, S. 1-7.
10 Beschwerde Nr. 2076/63, Collection Bd. 23, S. 74-93.
11 Beschwerde Nr. 2991/66, Collection Bd. 24, S. 116-133.
12 Beschwerde Nr. 2396/65 (die Entscheidung der Kommission, mit der die Beschwerde zugelassen wurde, wird demnächst veröffentlicht).
13 Bundesgesetzblatt 1964, Teil I, S. 1067 ff.

Das Übereinkommen der UN über die Eheschließung*

DR. CHRISTOF BÖHMER
Regierungsdirektor

I

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 7. November 1962 den Entwurf eines *Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen.* Es wurde bereits am 10. Dezember 1962 zur Zeichnung aufgelegt und noch am gleichen Tage von einer Reihe von Staaten unterschrieben, u. a. von Frankreich, Israel, den Niederlanden, Schweden, von den Vereinigten Staaten und Jugoslawien. Bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist am 31. Dezember 1963 folgten weitere Staaten wie die Tschechoslowakei (8. 10. 63), Dänemark (13. 10. 63), Griechenland (3. 1. 63) und Polen (17. 12. 62)[1]. Da die Konvention gem. Art. 4 Abs. 2 jedoch der Ratifikation bedarf, sind durch diese Unterzeichnungen allein noch keine völkerrechtlichen Bindungen entstanden. Sie stellen lediglich den Ausdruck des guten Willens dar, sich bei den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungsorganen um die erforderliche Zustimmung zu dem Übereinkommen zu bemühen.

In Kraft trat das Übereinkommen gem. Art. 6 Abs. 1 erst am 9. Dezember 1964, nämlich 90 Tage nachdem der achte Staat seine Ratifikations- bzw. (im Falle der Nichtunterzeichnung) seine Beitrittsurkunde hinterlegt hatte. Es handelt sich hierbei um die Staaten Dänemark, Finnland (Beitritt), Jugoslawien, Mali (Beitritt), Neuseeland, Norwegen (Beitritt), Schweden und West-Samoa (Beitritt)[2]. Auch die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, Partner des Eheschließungsübereinkommens zu werden. Am 29. Mai 1967 hat die Bundesregierung dem Präsidenten des Deutschen Bundestages den Entwurf des Vertragsgesetzes[3] zugeleitet. Er wurde in der 116. Sitzung des V. Deutschen Bundestages am 28. Juni 1967 dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß des Bundestages zur Mitberatung überwiesen. Die Ausschußberatungen sind noch nicht beendet. Es ist aber mit ihrem baldigen Abschluß zu rechnen, so daß das Vertragsgesetz noch in dieser Legislaturperiode verkündet und die Beitrittsurkunde hinterlegt werden kann.

II

Das *Ziel des Übereinkommens* ist mit knappen Worten in seiner Präambel wiedergegeben. Es geht um die völkerrechtliche Sicherung des menschlichen Grundrechts auf freie Eheschließung, oder genauer gesagt, um die Umgestaltung des Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in eine rechtsverbindliche Form.

Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat folgenden Wortlaut:

»(1) Volljährige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur mit der freien uneingeschränkten Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.«

Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte jedoch keine rechtsverbindliche Konvention darstellt, ist kein Staat verpflichtet, abweichende Vorschriften seiner Gesetzgebung den Prinzipien der Erklärung anzupassen. Es ist, um den darin enthaltenen Grundsätzen mehr Gewicht zu verleihen, von je das Bestreben der Vereinten Nationen gewesen, zu weltweiten, völkerrechtlich bindenden Übereinkünften aller Staaten auf diesem Gebiet zu gelangen. Der Weg ist für die Weltorganisation allerdings ungleich schwieriger als der für den Europarat, dessen Mitgliedstaaten bereits am 4. November 1950 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschlossen haben[4], der u. a. auch die Bundesrepublik Deutschland angehört[5]. Wegen der großen Unterschiedlichkeit, ja teilweisen Gegensätzlichkeit der Rechts- und Gesellschaftssysteme, die in den Vereinten Nationen vertreten sind, ist hier nur ein schrittweises Vorankommen möglich. Immerhin ist es im Laufe der Jahre gelungen, eine Reihe von bedeutsamen Konventionen auf Teilgebieten zu verabschieden, so daß sich der Bereich der menschlichen Grundrechte mosaikartig mit Konventionen auszufüllen beginnt[6]. Einer dieser Mosaiksteine ist die Eheschließungskonvention vom 10. Dezember 1962, dem Tag der 14. Wiederkehr der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

III

Die Eheschließungskonvention ist das Ergebnis achtjähriger *Vorarbeiten.*

Bereits am 17. Dezember 1954 hatte die Generalversammlung

der Vereinten Nationen in der Entschließung 843 (IX)[7] alle Staaten aufgefordert, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um alle für Ehe und Familie noch bestehenden, aber veralteten Gesetze, Sitten und Bräuche abzuschaffen, die mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht vereinbar sind. Es wurden unter anderem empfohlen: Die Sicherung der freien Gattenwahl, die Beseitigung des Brautpreises, die Garantie des Rechts der Witwe auf Wiederverheiratung, die Beseitigung von Kinderheiraten und von Verlöbnissen junger Mädchen vor der körperlichen Reife sowie die Errichtung eines amtlichen Registers, in das alle Eheschließungen und Ehescheidungen einzutragen sind.

Auf Grund der genannten Entschließung verfaßte die UN-Frauenrechtskommission den Vorentwurf einer ›Konvention über das Heiratsmindestalter, den Ehekonsens und die Registrierung von Eheschließungen‹, den sie dem Wirtschafts- und Sozialrat vorlegte. Dieser beschloß am 25. Juli 1960, zunächst die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zu hören. Die Äußerungen der befragten Staaten fielen durchweg positiv aus. Die Änderungswünsche betrafen im wesentlichen nur den Art. 1, der in der ursprünglichen Fassung weder die Ferntrauung noch die Eheschließung durch Boten zuließ. In der Zeit vom 20. September bis 10. Oktober 1962 beriet der Wirtschafts- und Sozialrat den Vorentwurf und erweiterte den Art. 1 dahin, daß für Ausnahmefälle auch die beiden genannten Sonderformen der Eheschließung durch die Gesetzgebungen der Vertragsstaaten vorgesehen werden können. Die Generalversammlung nahm den Entwurf am 7. November in dieser geänderten Fassung an.

IV

Der *eherechtliche Inhalt des Übereinkommens* besteht aus drei Artikeln, die, wie schon die Bezeichnung der Konvention sagt, die Erklärung des Ehewillens (Art. 1), das Heiratsmindestalter (Art. 2) und die Registrierung der Ehe (Art. 3) betreffen.

Nach *Art. 1 Abs. 1* kann eine Ehe rechtmäßig nicht ohne die freie und uneingeschränkte Willensübereinstimmung beider Verlobter eingegangen werden. Die Willenserklärungen sind nach einem öffentlichen Aufgebot vor der Eheschließungsbehörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abzugeben.

Der erste Teil dieser Bestimmung über die Beschaffenheit des Ehewillens betrifft die materiellen Erfordernisse, welche die Erklärung der Verlobten erfüllen muß, wenn die Ehe fehlerfrei zustandekommen soll. Das deutsche Eheschließungsrecht entspricht diesen Voraussetzungen. So kann insbesondere aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden (§ 1297 Abs. 1 BGB) und die Erklärungen der Verlobten dürfen weder bedingt noch befristet sein (§ 13 Abs. 2 EheG); eine Eheschließung unter dem Vorbehalt, daß sie ihre Wirkungen erst entfalten soll, wenn einer der Verlobten zu einer anderen Religion übergetreten ist, und eine Ehe auf Zeit sind also unzulässig. Die Erklärung des Ehewillens ist auch dann nicht »frei und uneingeschränkt« erfolgt, wenn ein Verlobter im Irrtum über die Person des anderen Verlobten befangen war, wenn er über Umstände, die für seinen Eheentschluß wesentlich waren, getäuscht worden ist oder wenn er unter dem Einfluß einer Drohung gestanden hat. In diesen Fällen kommt nach deutschem Recht zwar eine vollgültige Ehe zustande. Sie ist jedoch fehlerhaft. Der Ehegatte, dessen Erklärung an einem der genannten Mängel leidet, kann binnen Jahresfrist die gerichtliche Aufhebung der Ehe beantragen, es sei denn, daß er sie nach Entdecken des Fehlers ausdrücklich oder durch sein Verhalten bestätigt (§§ 31, 33 bis 36 EheG). Da die Konvention keine Bestimmung darüber enthält, welche Folgen sich daraus ergeben sollen, wenn die Einwilligung zur Eheschließung nicht »frei und uneingeschränkt« erklärt worden ist, sondern dies zu regeln den Vertragsstaaten überläßt, besteht auch insoweit Übereinstimmung mit dem deutschen Recht.

V

Die zweite Hälfte von Art. 1 Abs. 1 über die Art und Weise, wie die Erklärung abzugeben ist, betrifft die gewöhnliche Form der Eheschließung, während Absatz 2 eine Sonderform regelt. Für die gewöhnliche Form nach Art. 1 Abs. 1 werden von dem Übereinkommen verlangt:

- ein öffentliches Aufgebot,
- die Mitwirkung einer zur Eheschließung befugten Amtsperson,
- die persönliche Anwesenheit der Brautleute,
- die Anwesenheit von Zeugen.

Diese Voraussetzungen sind durch das deutsche Ehegesetz erfüllt (vgl. § 11 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 EheG).

Es fragt sich indessen, ob die Vereinten Nationen gut darin beraten waren, die Eheschließungsform so kategorisch bis ins Einzelne zu regeln. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gibt es nämlich im Gegensatz zu § 3 Satz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) keine Befreiung vom Aufgebot. Es ist jedoch nicht die Absicht der Verfasser des Übereinkommens gewesen, die Eheschließung in den Industrie-Staaten zu erschweren, in denen das Aufgebot seine Bedeutung verloren hat und die freie Gattenwahl bereits durch die gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Ehegatten und von zwei Zeugen oder auf andere Weise ausreichend gesichert ist. Die Vorschrift wendet sich, wie die ganze Konvention überhaupt, vielmehr in erster Linie an diejenigen Entwicklungsländer, in denen mehr oder weniger heimlich noch alte Heiratsbräuche geübt werden, wie z. B. die Eheschließung von Kindern (vgl. Präambel Abs. 4). Durch das Aufgebot sollen diese Praktiken erschwert werden. Es widerspricht also nicht dem Geiste des Übereinkommens, wenn in § 3 Satz 3 des Personenstandsgesetzes dem deutschen Standesbeamten die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Aufgebot im Einzelfall Befreiung zu erteilen. Generell bleibt das Aufgebot als formelle Eheschließungsvoraussetzung ja unangetastet.

VI

Art. 1 Abs. 2 stellt eine Ausnahme von den Formvorschriften des Absatzes 1 dar. Die Bestimmung räumt die Möglichkeit für die Ferntrauung und die Handschuhehe ein. Gefordert wird, daß außergewöhnliche Umstände nachgewiesen werden und daß der abwesende Verlobte seinen Ehewillen vor der zuständigen Behörde erklärt und nicht widerrufen hat. Die Bestimmung wirft drei Fragen auf:

1. Bei den Verhandlungen im Wirtschafts- und Sozialrat ist von verschiedenen Delegierten behauptet worden, daß eine solche Vorschrift überhaupt überflüssig sei. Denn nach Art. 1 Abs. 1 sei das *gleichzeitige* Erscheinen der Verlobten vor der Eheschließungsbehörde nicht erforderlich. Die Verlobten könnten also nacheinander ihre Erklärungen abgeben; daß es dieselbe Eheschließungsbehörde sein müsse, werde von der Konvention nicht verlangt. Die Mehrheit des Wirtschafts- und Sozialrats ließ sich von dieser Argumentation jedoch nicht überzeugen. Sie ist auch in der Tat zweifelhaft. Denn Absatz 1 spricht von *der* für *die Eheschließung* zuständigen Behörde. Der Wortlaut spricht also gegen eine zweiaktige Eheschließung. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß nach Absatz 1 die Erklärungen *beider* Verlobter vor einer Eheschließungsbehörde abgegeben werden müssen. Dementsprechend wäre es, wenn Art. 1 nur aus dem jetzigen Absatz 1 bestünde, nicht möglich, die Ferntrauung z. B. in der Form des italienischen Rechts beizubehalten, die so vor sich geht, daß der am Erscheinen verhinderte Verlobte seine Erklärung vor einem *Notar* abgibt und der andere Verlobte die Erklärung

vor dem Eheschließungs-Standesbeamten mündlich annimmt[8].

2. Die zweite Frage ist die nach dem sachlichen Umfang der Ausnahmevorschrift des Absatzes 2. Er räumt die Möglichkeit zu Ferntrauungen im Sinne des italienischen Rechts ein, wobei aber besonders hervorzuheben ist, daß die Einwilligung in die Eheschließung durch den abwesenden Verlobten bis zur Erklärung des anderen Verlobten nicht rechtswirksam zurückgenommen worden sein darf. Man wird Absatz 2 so auszulegen haben, daß die Erklärung des abwesenden Verlobten bis zur Abgabe der zweiten Erklärung frei widerruflich ist. Eine neunmonatige unwiderrufliche Bindung des Ersterklärenden, wie sie z. B. § 13 Abs. 1 der deutschen Wehrmachtspersonenstandsverordnung (RGBl. I 1942, 597) für die Ferntrauung vorsah, wäre nach der Eheschließungskonvention also nicht zulässig. Unzulässig ist ferner, daß der Ehewille vor der nach Absatz 2 für die Entgegennahme der ersten Erklärung zuständigen Behörde durch einen Vertreter erklärt wird. Der bei der Eheschließungszeremonie abwesende Verlobte muß seinen Entschluß persönlich erklären. Die ›Handschuhehe‹ (mariage par procurateur) ist also nur in der Form erlaubt, daß ein Bote dem Standesbeamten die Urkunde über die vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung präsentiert und der andere Verlobte seine Zustimmung erklärt. Eine ›Vertretung im Ehewillen‹, d. h. daß der Vertreter hinsichtlich des Erklärungsinhalts nicht genau festgelegt ist, wie das in einigen arabischen Ländern möglich zu sein scheint[9], wird von der Konvention ausgeschlossen. Unzulässig wäre es für die Vertragsstaaten schließlich auch, die Eheschließung nach Absatz 2 als reguläre Form festzulegen; es müssen vielmehr außergewöhnliche Umstände vorliegen.

3. Die dritte Frage ist durch die deutsche Praxis von der Transformation internationaler Verträge in innerstaatliches Recht durch das Vertragsgesetz (Zustimmungsgesetz) bedingt. Bei der ersten Vorlage des Gesetzentwurfs im Bundesrat sind Bedenken gegen Absatz 2 dahingehend geäußert worden, daß durch seine Übernahme als innerdeutsches Recht die Ferntrauung und die Ehe durch Boten eingeführt werden könnte, wofür aber kein Bedürfnis bestehe. Der Bundesrat hat deshalb gebeten zu prüfen, ob zu dieser Vorschrift nicht ein Vorbehalt gemacht werden sollte, wie ihn Dänemark, Griechenland, Schweden, Norwegen und Finnland erklärt haben[10]. Die Bundesregierung führt in ihrer Gegenäußerung aus, daß sie diese Befürchtung nicht teile. Denn das Übereinkommen stelle in den Art. 1 und 2 Mindesterfordernisse auf, um »die völlige Freiheit bei der Wahl des Ehegatten« zu gewährleisten (Präambel). Art. 1 Abs. 2 habe, wie aus den Beratungen im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen deutlich hervorgehe[11], zum Ziele, denjenigen die Beteiligung am Übereinkommen zu ermöglichen, nach deren Recht die ›mariage par procurateur‹ zulässig ist oder die beabsichtigten, sie in ihr Recht einzuführen. Die Vorschrift will also den Vertragsstaaten nur die *Möglichkeit* für diese Sonderform der Eheschließung offen lassen, ohne sie in irgendeiner Weise zu verpflichten, hiervon Gebrauch zu machen. Im Gegenteil, ein Staat, der nur die reguläre Eheschließung nach Absatz 1 zuläßt, erfüllt das Anliegen der Konvention in höherem Maße als ein Staat, der daneben auch die Ferntrauung und die Ehe durch Boten gestattet[12].

Gleichwohl hat die Bundesregierung nach ihrer Gegenäußerung die Absicht, bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde eine Erklärung abzugeben, welche die Zweifel beseitigen soll, die offenbar auch bei den obengenannten ausländischen Regierungen bestanden haben. Die Erklärung soll folgenden Wortlaut haben:

»Die Bundesregierung geht davon aus, daß Art. 1 Abs. 2 die Vertragsparteien berechtigt aber nicht verpflichtet, Vorschriften zu schaffen, wonach die Eheschließung in Abwesenheit eines der Verlobten stattfinden kann.«

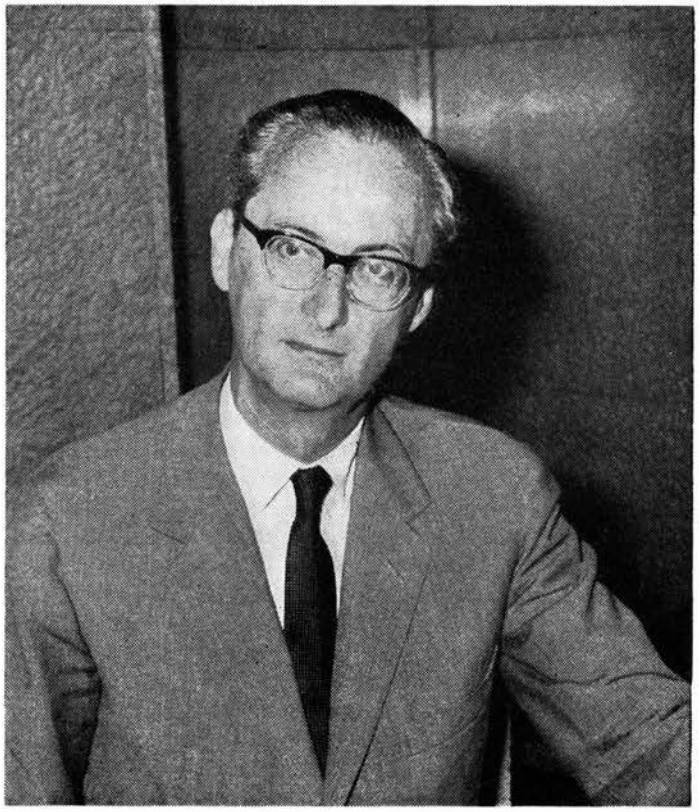

Vittorio Winspeare Guicciardi, Italien, seit dem 1. Juli im Range eines Untergeneralsekretärs neu bestellter Leiter des Europäischen Sitzes der Vereinten Nationen in Genf. Guicciardi, 56 Jahre alt, war seit 1966 italienischer Botschafter in Prag. Von 1961 bis 1966 vertrat er die Interessen seines Landes in Irland. Mit den deutschen Verhältnissen ist Guicciardi besonders vertraut, da er von 1951 bis 1954 als Erster Sekretär an der italienischen Botschaft in Bonn und von 1954 bis 1958 als italienischer Generalkonsul in Berlin tätig war.

VII

Art. 2 Satz 1 legt den Vertragsstaaten die Pflicht auf, im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter zu bestimmen. Die Verpflichtung ist durch § 1 Abs. 1 EheG erfüllt. Die ursprüngliche Absicht, in der Konvention selbst ein Mindestalter, und zwar von 15 Jahren, vorzusehen[13], hat man später fallen lassen, da sich hiergegen Widerspruch erhob und man auf Staaten Rücksicht nehmen wollte, die ethnographisch bedingt ein niedrigeres Mindestheiratsalter haben[14].

Satz 2 der Bestimmung eröffnet die Möglichkeit zu einer Eheschließung vor Erreichung des Mindestalters. Dies hat zur Voraussetzung, daß gewichtige Umstände vorliegen, die für die Eheschließung sprechen und die von der zuständigen Behörde geprüft und anerkannt worden sind. Hiermit stimmt § 1 Abs. 2 EheG überein. Das deutsche Vormundschaftsgericht erteilt die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nur dann, wenn triftige Gründe gegeben sind und die Eheschließung im Interesse der Verlobten liegt.

Die Konvention sagt nichts darüber aus, welche Folgen sich daraus ergeben, wenn ein Ehegatte die Ehe vor Erreichung des Mindestalters ohne die erforderliche behördliche Genehmigung geschlossen hat. Hierfür ist das Recht der Vertragsstaaten einschließlich der Regeln des internationalen Privatrechts maßgebend. Nach deutschem materiellen Recht zieht die mangelnde Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (Ehemündigkeitserklärung) keine Folgen nach sich. Die Ehe ist aber gem. § 30 EheG aufhebbar, wenn außerdem auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlt.

Art. 3 schreibt vor, daß alle Eheschließungen von der zuständigen Behörde in ein amtliches Register einzutragen sind. Dies geschieht in Deutschland durch den Standesbeamten, der die Eheschließung in das Heiratsbuch einträgt und unmittelbar nach der Trauung ein Familienbuch anlegt (§ 14 Abs. 2 EheG, §§ 9, 12 PStG).

Es ist nach Art. 3 zulässig, daß das amtliche Eheregister von einer anderen Behörde als der Eheschließungsbehörde geführt wird, wie dies z. B. in Spanien und Griechenland der Fall ist, wo die Ehe in religiöser Form geschlossen und anschließend vom Standesbeamten amtlich beurkundet wird.

VIII

Der Unterschied zwischen dem UN-Eheschließungsübereinkommen und Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (»Mit Erreichung des Heiratsalters haben Mann und Frau das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.«) liegt, abgesehen von dem unterschiedlichen Kreis der Vertragsstaaten, vor allem darin, daß das UN-Übereinkommen sich nicht darauf beschränkt, den allgemeinen Anspruch auf freie Eheschließung abstrakt und programmatisch zu formulieren, sondern diesen Anspruch als selbstverständlich unterstellend die Voraussetzung für die Eheschließung im Einzelnen festlegt und ihre Beurkundung vorschreibt. Das UN-Übereinkommen geht über die Europäische Menschenrechtskonvention also wesentlich hinaus.

Da das deutsche Eheschließungsrecht bereits vollinhaltlich mit dem UN-Übereinkommen übereinstimmt, liegt seine Bedeutung für die Bundesrepublik nicht auf rechtlichem sondern auf politischem Gebiet. Durch ihren Beitritt reiht sie sich sichtbar in den Kreis der Staaten ein, die an der Sicherung der Menschenrechte mitwirken wollen.

Abschließend sei vermerkt, daß im Frauenrechtsausschuß und im Wirtschafts- und Sozialrat z. Zt. eine Empfehlung ausgearbeitet wird, die im wesentlichen mit dem Inhalt des Übereinkommens identisch ist. Dadurch soll ein positiver Einfluß im Sinne der Konvention auf die Staaten ausgeübt werden, die sich nicht entschließen können, eine völkerrechtliche Bindung dieser Art einzugehen.

Anmerkungen:

* Entschließung der Generalversammlung über die Annahme des Übereinkommens und Text des Übereinkommens siehe S. 132 dieser Ausgabe.

1 Das Übereinkommen wurde bis zum 31. Dezember 1963 außerdem gezeichnet von Ceylon (12. Dezember 1962), Chile (10. Dezember 1962), National-China (4. April 1963), Kuba (17. Oktober 1963), Guinea (10. Dezember 1962), Neuseeland (23. Dezember 1963), den Philippinen (5. Februar 1963) und Rumänien (27. Dezember 1963).

2 Inzwischen ist es außerdem noch für folgende Staaten wirksam geworden: Dominikanische Republik (Beitritt: 6. Januar 1965), Niger (Beitritt: 1. März 1965), Obervolta (Beitritt: 8. März 1965), für die Niederlande (Ratifikation: 30. September 1965), Kuba (Ratifikation: 18. November 1965), Dahome: (Beitritt: 17. Januar 1966).

3 Das ist der Entwurf des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen (Bundestagsdrucksache V/1805). Ist das Gesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden, so fertigt der Bundespräsident hierüber eine ›Beitrittsurkunde‹ aus, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wird. Dadurch wird der Beitritt völkerrechtlich wirksam (Art. 5 Abs. 2). Das Übereinkommen tritt 90 Tage später für die Bundesrepublik in Kraft (Art. 6 Abs. 2).

4 Wiebringhaus: Das Europarecht der Grundfreiheiten im Jahr der Menschenrechte, in: VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 46 ff.

5 Bundesgesetzblatt 1952, II, S. 685, S. 953.

6 Es sind dies vor allem die Konventionen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt 1953, II, S. 559), über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (United Nations, Treaty Series, Band 193, S. 135) und über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957 (United Nations, Treaty Series, Band 309, S. 65); ferner die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Konvention über staatsbürgerliche und politische Rechte. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 6, S. 193 ff. Im ganzen haben die Vereinten Nationen bis Ende des Jahres 1967 14 Konventionen menschenrechtlichen Inhalts verabschiedet – Hamburger: Die Instrumente der UN gegen Rassendiskriminierung, in: VN 16. Jg. (1968) Heft 1, S. 3.

7 Yearbook on Human Rights for 1954, S. 409.

8 Art. 111 Codice civile.

9 Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblatt-Ausgabe, 3. Aufl. 1957, Frankfurt/Main - Berlin, Abschnitt VAR: Ägypten, S. 41.

10 Bundestagsdrucksache V/1805; Dänemark und Griechenland haben einen Vorbehalt, daß Art. 1 Abs. 2 für sie nicht anwendbar sei, bei der Unterzeichnung, die übrigen Staaten haben einen entsprechenden Vorbehalt bei der Ratifikation erklärt.

11 Vgl. insbesondere Prot. vom 3. Oktober 1961, S. 8; Prot. vom 4. Oktober 1961, S. 8; Prot. vom 9. Oktober 1961, S. 5.

12 Ebenso Schwelb: The American Journal of Comparative Law, 1963, S. 337 ff.

13 Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates Nr. 771 C (XXX) vom 25. Juli 1960.

14 Vgl. die Stellungnahme der argentinischen Delegierten in der Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates am 5. Oktober 1961, UN-Doc. A/C. 3/SR. 1065, S. 4.

Der Grundrechtskatalog der Menschenrechtskonventionen der UN als innerdeutsches Recht

(Fortsetzung aus Heft 3/1968)

PROFESSOR DR. DR. JOSEF SODER

III. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einzelrechte

Im Gegensatz zu den staatsbürgerlichen und politischen Rechten enthält die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – hier als *Konvention A* bezeichnet – eine ganze Reihe von modernen Grundrechten, die im Zuge der sozialen Entwicklung und der soziologischen Lehren entstanden sind. Ausgangspunkt ist hier nicht der Mensch als Individium, sondern als Glied der Gemeinschaft. Ihr gegenüber ist er mit Rechten und Pflichten ausgestattet, weil er zu ihr als einer Einheit gehört.

Obwohl Rechte sozialer Natur schon seit den verschiedenen Menschenrechtserklärungen der Französischen Revolution anerkannt werden, handelt es sich dennoch größtenteils um Neuland[24]. Erst die moderne wirtschaftliche Entwicklung und die sozialen Kämpfe und Errungenschaften der letzten hundert Jahre haben sie immer mehr als Rechte in das Bewußtsein der Menschheit gebracht. Auf diesem Gebiet herrschen daher weniger Tradition, weniger festgefügte Ansprüche, weniger klar umrissene Rechte und Pflichten.

Aus diesem Grunde verleiht auch die Konvention solche Rechte nicht so eindeutig wie jene über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte. Sehr weitgehende Schranken wurden hier eingebaut, wie oben dargelegt, und die Pflicht des Staates zur Verleihung solcher Ansprüche ist eher ein Fernziel als ein festgefügtes System von Handlungen und Unterlassungen.

Gleichwohl handelt es sich hierbei nach der Überzeugung der Konventionsurheber um echte Grundrechte, um subjektive öffentliche Ansprüche des Menschen als einem Gemeinschaftswesen an den Staat und die Kollektivität. Durch Gesetzgebung und wirtschaftlich-soziale Entwicklung soll der Staat Mittel und Wege finden, um solchen Ansprüchen im Laufe der Zeit Genüge zu leisten. Hierin besteht der wichtigste Aspekt der Normen dieser Konvention, deren Bedeutung besonders für Entwicklungsländer nicht zu überschätzen ist. Es handelt sich um mehr als um Programme oder Proklamationen ohne rechtlichen Gehalt.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Normen der Konvention mit den Bonner Grundrechten ist hier nur in beschränktem Maße durchzuführen. Der Bonner Rechtskatalog hat sich vorwiegend am traditionell-konservativen Menschenbild orientiert und entsprechende Normen erlassen, wenn auch die Grundzüge aller sozialen Menschenrechte in der